

ZBB 2006, 392

BGB §§ 765 ff, 362

Zur sekundären Darlegungspflicht des Bürgschaftsgläubigers gegenüber Nebenbürgen über Leistungen eines anderen Bürgen

OLG Koblenz, Urt. v. 11.05.2006 – 5 U 1140/05, ZIP 2006, 1438

Leitsätze:

- 1. Dass die Hauptforderung erloschen ist, muss der Nebenbürge selbst dann beweisen, wenn die Leistungen auf einer dem Nebenbürgen inhaltlich nicht bekannten Vereinbarung beruhen, die der Bürgschaftsgläubiger mit einem anderen Bürgen getroffen hat.**
- 2. Sind derartige Leistungen unstreitig, jedoch dem in Anspruch genommenen Nebenbürgen im Einzelnen nicht bekannt, trifft den Bürgschaftsgläubiger (Bank) eine sekundäre Behauptungslast.**
- 3. Lässt sich wegen Nichtbeachtung der sekundären Darlegungspflicht nicht feststellen, in welchem Umfang die Hauptforderung der klagenden Bank noch besteht, kann das zur vollständigen Abweisung der Klage gegen den weiteren Nebenbürgen führen.**